

1. Darstellung der Auflagen und Nutzungsbeschränkungen, Maßnahme 5.2.6E

▪ **Unterhaltungspflege der Grünlandflächen**

Standörtlich angepasste extensive landwirtschaftliche Nutzung mit 2schüriger Mahd/Jahr zur Frischfutter-/ Heugewinnung.

Der erste Mahdengang ist ab dem 20. Juni bis zum 15. Juli durchzuführen. Die zweite spätsommerliche Mahd erfolgt zwischen dem 20. August und 15. September.

Als Mähgerät ist ein Balkenmäher (kein Kreiselmäher) zu verwenden, das Mähgut ist abzuräumen.

Um die anzustrebende Ausmagerung der Grünlandflächen/Krautsäume zu erreichen, sind die Flächen nicht zu düngen. Kein Einsatz von Herbiziden.

2. Maßnahmenbeschreibung mit Erläuterung zur Funktion und zum Entwicklungsziel

- Ziel: Aufwertung des Gewässerrandstreifens des Gründelteichgrabens mit Verbesserung der Retention. Pufferung des Nährstoffeintrags in die Fließgewässer.
- Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland zur Erhöhung des Lebensraumangebotes für Tiere und Pflanzen, Rückzugsgebiet für Wildtiere und einer Bereicherung des Landschaftsbildes
- Die Extensivierung bzw. Ausmagerung der Flächen erfolgt durch eine entsprechende Pflegebewirtschaftung

3. Sonstige Festlegungen

- Die Unterhaltungspflege der Ufergehölze und des Gründelteichgrabens sind nicht Bestandteil des Pachtvertrages.
- Nachpflanzungen werden nach Erfordernis zusätzlich vereinbart und sind vom Pächter zu dulden.
- Die Zugänglichkeit zu der Maßnahme­fläche für Unterhaltungspflegemaßnahmen an den Ufergehölzen und dem Gründelteichgraben muss vom Pächter gewährleistet werden.
- Der Pächter muss fachlich geeignet sein, um die landwirtschaftlichen Leistungen (Mahd/Beweidung) durchführen zu können. Der Pächter ist verpflichtet, die Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens **drei Werktage vorher per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail bei der LIST GmbH** (Ernst-Thälmann- Straße 5, 09661 Hainichen) anzuzeigen.